

# **Gemeinde Bresegard bei Picher**

## **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB**

über die Berücksichtigung der Umweltbelange  
und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
sowie der Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Picher hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.10.2016 beschlossen. Das Planungsziel bestand darin, die Auswirkungen der vorhandenen Biogasanlagen im Gemeindegebiet zu überprüfen sowie die weitere Ansiedlung künftiger Anlagen mit dem Instrument der Flächennutzungsplanung zu regeln und zu steuern.

Aufgrund einer Vielzahl an vorhandenen Biogasanlagen sowie Tierhaltungsbetrieben bestehen derzeit enorme negative Auswirkungen für die Gemeinde Bresegard bei Picher. Aufgrund der breiten Streuung der Anlagen im Gemeindegebiet kommt es zu erheblichen Verkehrsbelastungen durch eine Vielzahl von Lastkraftwagen und großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Dadurch kommt es ebenso zu Lärmbelastungen in Bresegard, vor allem während der Maisernte. Die baulichen Anlagen der Agrarbetriebe und Biogasanlagen haben zudem negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Der Hauptort Bresegard wird nahezu vollständig von den Anlagen umgeben, sodass vormals attraktive landschaftliche Freiräume zerschnitten werden.

In ihrer Sitzung am 23.10.2017 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich zu ergänzen. Nach der Beteiligung zum Vorentwurf war das Ziel nunmehr auch die Betrachtung der vorhandenen Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden deshalb jeweils eine Konzentrationszone für Bioenergieanlagen sowie für Tierhaltungsbetriebe ausgewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 sind Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Ebenso sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Biogasanlagen im Außenbereich allgemein zulässig, solange sie im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder Tierhaltungsbetrieb bestehen und eine bestimmte Kapazität an Biogas pro Jahr nicht überschreiten. Aufgrund dieser Privilegierung wurden in den vergangenen Jahren einige Agraranlagen in der Gemeinde Bresegard bei Picher errichtet, die bisher nur als Einzelprojekte in den Baugenehmigungsverfahren betrachtet wurden. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte erstmals eine gesamtheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes.

Das Planungsziel des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestand in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen" nach

§ 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) anstelle des Sonstigen Sondergebietes "Biogas-, Pelletier- und Trocknungsanlage" nach § 11 BauNVO im Ursprungsplan.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.12.2017 bis zum 26.01.2018 durchgeführt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden während der frühzeitigen Beteiligung keine Äußerungen vorgetragen. Seitens der beteiligten Behörden wurde durchweg positiv auf den Vorentwurf reagiert, die sonstigen Träger öffentlicher Belange trugen keine Einwände oder Bedenken vor.

Nach dem Vorentwurf wurde die Planung, wie bereits beschrieben, inhaltlich ergänzt. Das Planungsziel des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestand zusätzlich in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben" nach § 11 BauNVO anstelle von landwirtschaftlichen Flächen.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden die vorhandenen Tierhaltungsbetriebe in die Planung einbezogen. Zur Ermittlung ihres Erweiterungsbedarfs hat die Gemeinde eine Betriebsbefragung durchgeführt. Neben den Angaben zum bestehenden Betrieb wurden dabei auch die Entwicklungsabsichten abgefragt. Diese Informationen sollten dazu dienen, die von den Betrieben geplanten Entwicklungsabsichten sowie deren Arbeitsweise zu erfassen und auf dieser Grundlage einen geeigneten Standort für die Konzentrationszone zu finden und Benachteiligungen zu vermeiden. Gemäß den Angaben der Betreiber liegen derzeit keine Entwicklungsabsichten vor, sodass die Gemeinde die Verortung der Konzentrationszone anhand der Kriterien Lage, Verkehrsanbindung und mögliche Immissionsquellen vornahm.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB, der am 18.05.2018 durch die Gemeindevertretung gebilligt wurde, hat in der Zeit vom 23.07.2018 bis zum 24.08.2018 stattgefunden. Bereits im Juni 2018 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine kritische Stellungnahme zur Ausweisung der Konzentrationszone für die Errichtung von Bioenergieanlagen abgegeben. Diese wurde im Rahmen der Abwägung behandelt und sachgerecht abgewogen. Seitens der Gemeinde Bresegard bei Picher wurde in der Abwägung klargestellt, dass in der Planung verschiedene Aspekte gerecht abgewogen wurden und aufgrund der sich summierenden negativen Auswirkungen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Einzelne wirtschaftliche Interessen des Einwenders stehen hinter den themenübergreifenden, gemeindlichen Zielen durchaus zurück.

Die Gemeinde legt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Umweltbericht die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.

Mit Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der benannten Schutzgüter ist durch die vorgelegte Planung im Wesentlichen nicht zu rechnen. Das Gemeindegebiet ist bereits durch zahlreiche Agraranlagen geprägt. Durch die Ausweisung von Konzentrati-

onszonen ergeben sich voraussichtlich keine weiteren negativen Auswirkungen für die Schutzgüter. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zudem nicht mit eingriffsrelevanten Maßnahmen verbunden. Es erfolgt zunächst kein weiterer Eingriff in den Naturhaushalt.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit den Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Bresegard bei Picher ein abgestimmtes Planungskonzept vorgelegt. Durch die vorgelegte Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Bau neuer Bioenergieanlagen und Tierhaltungsbetriebe zu steuern. Sie möchte damit ihrer allgemeinen Obhutspflicht nachkommen und ihre gemeindliche Planungshoheit wahrnehmen. So sollen einerseits die regenerative Energiegewinnung aus Biomasse sowie die Tierhaltung in angemessenem Umfang ermöglicht werden, andererseits die Lebensqualität der Einwohner, das Landschaftsbild, das Ortsbild, der Naturhaushalt, das Grundwasser und das lokale Klima nachhaltig gesichert und positiv entwickelt werden.

Gemeinde Bresegard b. Picher, den .....

.....  
Röckseisen, Bürgermeisterin